

Rückgewähranspruch der Schwiegereltern gegenüber dem Schwiegerkind

Der BGH hat mit den Urteilen vom 03.02.2010 und 21.07.2010 eine wesentliche Änderung der bisherigen Rechtsprechung eingeleitet. In diesen Entscheidungen hat der BGH Schwiegereltern die Möglichkeit eingeräumt, nach endgültiger Trennung der Eheleute Schenkungen an das Kind und Schwiegerkind nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zurückzufordern.

Durch diese Rechtsprechung entsteht das Risiko, dass das Schwiegerkind doppelt belastet wird, wenn die Schenkung im Rahmen des Zugewinnausgleichsverfahrens beim Kind im Anfangsvermögen berücksichtigt und somit zur Hälfte bereits über den Zugewinn ausgeglichen wurde. Der BGH will dies vermeiden, indem für die Festlegung der Höhe des Rückgewähranspruchs die Gesamtwürdigung durchzuführen ist. Dabei ist auf folgende Kriterien abzustellen:

- die Dauer der Ehe von der Zuwendung bis zur Trennung,
- die Höhe, die durch die Zuwendung bewirkten und noch vorhandenen Vermögensmehrung,
- die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schwiegerkindes und der Schwiegereltern.
-

Hat die Ehe des Kindes mit dem Schwiegerkind seit der Schenkung noch 20 Jahre bestanden, ist im Regelfall davon auszugehen, dass der verfolgte Zweck der Schenkung erreicht ist, so dass ein Rückgewähranspruch nicht mehr besteht.

Für die Verjährung des Anspruchs gilt die dreijährige Verjährungsfrist, wobei für den Beginn der Verjährung an sich auf den Zeitpunkt der Kenntnis des Scheiterns der Ehe und somit der endgültigen Trennung abzustellen ist.

In der Literatur wird vertreten, dass aufgrund der völlig neu entstandenen Rechtslage durch die Entscheidung des BGH vom 03.02.2010, die am 15.06.2010 erstmalig veröffentlicht wurde, der Beginn der Verjährung auf den Schluss des Kalenderjahres



Seidl Hohenbleicher Mirz
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

2010 verschoben würde mit der Konsequenz, dass Ansprüche der Schwiegereltern erstmalig mit Schluss des Jahres 2013 verjähren. Diese Frage ist noch nicht entschieden.

Ihr Kanzleiteam

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz
Kobellstraße 1
D-80336 München
Tel.: +49(0)89/1894164-0
Fax: +49(0)89/1894164-22
kontakt@kanzlei-shm.de
www.kanzlei-shm.de